

## Statuten des Zweckverbands Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal): Synoptische Darstellung

Geltende Statuten	Neue Statuten
<b>I. GRUNDLAGEN</b>	<b>1. BESTAND UND ZWECK</b>
<b>Art. 1 Bestand</b>	<b>Art. 1 Bestand</b>
Die Politischen Gemeinden Dietikon und Schlieren sowie die Schulgemeinde Urdorf bilden zusammen unter dem Namen „Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal)“ auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von Art. 92 Kantonsverfassung mit Sitz in Dietikon.	<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren und die Schulgemeinde Urdorf bilden unter dem Namen «Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.  <sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dietikon.
<b>Art. 2</b>	
Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und durch Zustimmung aller Gemeindevorsteherschaften der bisherigen Verbandsgemeinden. Gleichzeitig wird festgelegt, ob und in welcher Höhe Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.	
<b>Art. 3 Zweck</b>	<b>Art. 2 Zweck</b>
<sup>1</sup> Die BWS Limmattal führt die den Verbandsgemeinden obliegenden Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung (EG BBG) durch. Sie kann einzelne Teilangebote mit Leistungsvereinbarungen durch Dritte durchführen lassen.	<sup>1</sup> Die BWS Limmattal führt die den Verbandsgemeinden obliegenden Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung (EG BBG) durch. Sie kann einzelne Teilangebote mit Leistungsvereinbarungen durch Dritte durchführen lassen, sofern das Mittelschul- und Berufsbildungsamt dem schriftlich zustimmt.
<sup>2</sup> Sie kann ausserdem Kurse für die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchführen.	<sup>2</sup> Sie kann ausserdem weitere nicht im EG BBG vorgesehene Kurse für die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchführen.
<sup>3</sup> Dabei will sie ihnen vor allem die Berufswahl erleichtern, ihre handwerklichen und kreativen Fähigkeiten fördern und sie in möglichst allen Berufsrichtungen praktisch und theoretisch auf die Arbeitswelt und die selbständige Lebensgestaltung vorbereiten.	<sup>3</sup> Dabei will sie ihnen vor allem die Berufswahl erleichtern, ihre handwerklichen und kreativen Fähigkeiten fördern und sie in möglichst allen Berufsrichtungen praktisch und theoretisch auf die Arbeitswelt und die selbständige Lebensgestaltung vorbereiten.
<b>Art. 2 Beitritt weiterer Gemeinden</b>	<b>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</b>
Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und durch Zustimmung aller Gemeindevorsteherschaften der bisherigen Verbandsgemeinden.	Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Gleichzeitig wird festgelegt, ob und in welcher Höhe Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.	
<b>Art. 4 Schulstandorte</b>	
Die Angebote der BWS Limmattal werden grundsätzlich in einer oder mehreren Verbandsgemeinden durchgeführt.	
<b>II. ORGANISATION</b>	<b>2. ORGANISATION</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Art. 5 Verbandsorgane</b>	<b>Art. 4 Organe</b>
Die Organe der BWS Limmattal sind:	Organe des Zweckverbands sind:
a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
b) die Verbandsgemeinden	2. die Verbandsgemeinden
c) die Schulkommission	3. die Schulkommission
d) die Schulleitung	
e) die Rechnungsprüfungskommission	4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
<b>Art. 6 Amtsdauer</b>	<b>Art. 5 Amtsdauer</b>
Für die Mitglieder der Schulkommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Für die Mitglieder der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
	<b>Art. 6 Entschädigung</b>
	Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der Entschädigungsverordnung des Zweckverbandes.
<b>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</b>	<b>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</b>
<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für die BWS Limmattal führen der Präsident bzw. die Präsidentin und die mit der Protokollführung der Schulkommission beauftragte Person gemeinsam.	<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Rektorin oder der Rektor gemeinsam.
<sup>2</sup> Die Schulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	<sup>2</sup> Die Schulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

<b>Art. 8 Bekanntmachung</b>	<b>Art. 8 Publikation und Information</b>
<sup>1</sup> Die von der BWS Limmattal ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
<sup>2</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
<sup>3</sup> Die Schulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit der BWS Limmattal	<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.
	<b>Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen</b>
	<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
	1. ihre beruflichen Tätigkeiten
	2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
	3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
	4.
	<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
<b>Art. 9 Ergänzendes Recht</b>	
Im Übrigen sind für die Organe der BWS Limmattal die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss anwendbar.	
<b>2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>
	<b>2.2.1. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Art. 10 Stimmrecht</b>	<b>Art. 10 Stimmrecht</b>
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

<b>Art. 11 Verfahren</b>	<b>Art. 11 Verfahren</b>
<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Schulkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorstanderschaft der Sitzgemeinde.	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Schulkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
<sup>2</sup> Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden, eingeschlossen die Städte Schlieren oder Dietikon, zustimmt.	<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
<b>Art. 12 Zuständigkeit</b>	<b>Art. 12 Zuständigkeiten</b>
Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:	Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:
a) die Einreichung von Initiativen,	1. die Einreichung von Volksinitiativen
b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,	2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands
c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00,	3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000
d) die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.	
	<b>2.2.2. Volksinitiative</b>
<b>Art. 13 Initiativen</b>	<b>Art. 13 Volksinitiative</b>
<sup>1</sup> Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt.	<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
<sup>2</sup> Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
<sup>3</sup> Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.	<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.
<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss. Zuständige Behörde für Vorprüfung, Publikation und Feststellung der	

Gültigkeit ist die Schulkommission. Sie überweist gültig zustande gekommene Initiativen der wahlleitenden Gemeindevorsteherschaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.	
<b>3. Die Verbandsgemeinden</b>	<b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b>
<b>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b>	<b>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b>
Die nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organe der Verbandsgemeinden sind zuständig für:	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
a) Änderungen der Statuten,	1. die Änderung dieser Statuten
b) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Schulkommission übersteigen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fallen,	2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
c) Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit sie sich auf Kredite beziehen, welche von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder den Verbandsgemeinden bewilligt wurden,	3. die Auflösung des Zweckverbands
d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,	<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Schulkommission aus.
e) Auflösung des Verbandes.	
<b>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften</b>	<b>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</b>
Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:	Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:
a) Wahl der Abgeordneten in die Schulkommission,	1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 200'000 bis Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000 bis Fr. 200'000, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist
b) Genehmigung des Geschäftsberichts.	
c) Genehmigung der Besoldungsverordnung,	
d) Zustimmung zum Beitritt weiterer Gemeinden,	
e) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung,	2. die Festsetzung des Budgets sowie die Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan
	3. die Genehmigung der Jahresrechnung

f) Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung,	
g) Genehmigung von Anpassungen des Einwohnerbeitrags und der Einführung eines Globalbudgets.	4. Festlegung der Beiträge der Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl
	5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
	6. den Erlass der Entschädigungsverordnung
<b>Art. 16 Beschlussfassung</b>	<b>Art. 16 Beschlussfassung</b>
Ein den Verbandsgemeinden bzw. den Gemeindevorsteherschaften unterbreiteter Antrag gilt, sofern diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen der Städte Dietikon oder Schlieren, erhalten hat.	<sup>1</sup> Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
	<sup>2</sup> Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:
	1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands
	2. die Grundzüge der Finanzierung
	3. Austritt und Auflösung
	4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden
<b>Art. 37 Statutenänderung</b>	
<sup>1</sup> Diese Verbandsordnung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden.	
<sup>2</sup> Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, insbesondere des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.	
<b>3. Die Schulkommission</b>	<b>2.4. Die Schulkommission</b>
<b>Art. 17 Zusammensetzung</b>	<b>Art. 17 Zusammensetzung</b>
<sup>1</sup> In der Schulkommission ist jede Verbandsgemeinde mit einem Mitglied, Verbandsgemeinden mit über 10'000 Einwohnern sind mit zwei Mitgliedern vertreten. Wenn der Verband aus nur zwei Gemeinden besteht, ist die grössere Gemeinde mit zwei, die kleinere mit einem Mitglied vertreten.	Die Schulkommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Verbandsgemeinden; der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulpflege sowie einem weiteren Mitglied der Schulpflege.

<sup>2</sup> Ferner nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil:	
- der Schulleiter oder die Schulleiterin,	
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrerschaft, welcher bzw. welche von der Konferenz bestimmt werden.	
<sup>3</sup> Die Schulkommission konstituiert sich selbst und bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, welche, wenn er/sie nicht Mitglieder der Schulkommission ist, beratende Stimme hat.	
	<b>Art. 18 Konstituierung</b>
	Die Schulkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
<b>Art. 20 Aufgabendelegation</b>	<b>Art. 19 Aufgabendelegation</b>
Die Schulkommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Ausführung übertragen.	<sup>1</sup> Die Schulkommission kann bestimmte Aufgaben an ihre Mitglieder oder ihre Ausschüsse, die Geschäftsleitung, oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
	<sup>2</sup> Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der delegierbaren Aufgaben in einem Erlass.
<b>Art. 18 Allgemeine Aufgaben</b>	<b>Art. 20 Allgemeine Befugnisse</b>
Die Schulkommission ist das ausführende Organ der BWS Limmattal und ist für alle Beschlüsse zuständig, die das kantonale Recht und diese Statuten nicht einem anderen Organ übertragen haben. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:	<sup>1</sup> Der Schulkommission stehen unübertragbar zu:
a) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,	1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
b) Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,	2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
c) Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,	3. die Festlegung des Schulgeldes
d) Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,	4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
e) Erlass der Besoldungsverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherschaften,	5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
f) Festlegung des Stellenplans,	6. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
g) Anstellung und Einstufung der Schulleitung,	7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften

h) Aufsicht über die Schulführung,	<sup>2</sup> Der Schulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
i) Erlass von Pflichtenheften für die Schulleitung und, soweit erforderlich, die weiteren Angestellten bzw. Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung,	1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
j) Entlassung von Lehrpersonen und anderen Angestellten auf Antrag der Schulleitung,	2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
k) Behandlung von Einsprachen betreffend die Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern,	3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
l) Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse,	4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands
m) Erlass der Schulordnung und der Lehrpläne vorbehältlich der Genehmigung durch die kantonalen Behörden,	5. das Handeln für den Verband nach aussen
	6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
	7. Leistungsvereinbarungen mit Nichtzweckverbandsgemeinden
	8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung
<b>Art. 19 Finanzielle Befugnisse</b>	<b>Art. 21 Finanzbefugnisse</b>
<sup>1</sup> Die Schulkommission ist zuständig für die Beschlussfassung über neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten innerhalb und ausserhalb des Voranschlages, sofern sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.00 und bei Ausgaben ausserhalb des Voranschlages im Jahr insgesamt den Betrag für einmalige Ausgaben von Fr. 150'000.00 und für wiederkehrende Ausgaben den Betrag von Fr. 40'000 nicht übersteigen.	<sup>1</sup> Der Schulkommission stehen unübertragbar zu:
	1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden
	2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
	3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
	4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr

<sup>2</sup> Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.	<sup>2</sup> Der Schulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
	1. der Ausgabenvollzug
	2. gebundene Ausgaben
	3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000
	<b>Art. 22 Einberufung und Teilnahme</b>
	<sup>1</sup> Die Schulkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
	<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
	<sup>3</sup> Ferner nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil: 1. die Rektorin oder der Rektor 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft, welche bzw. welcher von der Konferenz bestimmt wird
	<sup>4</sup> Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
<b>Art. 21 Beschlussfassung</b>	<b>Art. 23 Beschlussfassung</b>
<sup>1</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	<sup>1</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
<sup>2</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
	<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
<b>5. Die Schulleitung</b>	
<b>Art. 22 Stellung und Aufgaben</b>	
<sup>1</sup> Der Schulleitung (Schulleiter bzw. Schulleiterin) obliegt die operative Führung, insbesondere die pädagogische, personelle und administrative Leitung der BWS Limmattal. Sie untersteht der Schulkommission und ist dieser gegenüber für den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.	

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist für die Anstellung und Einstufung der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung zuständig.	
<sup>3</sup> Im Übrigen werden die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung im Pflichtenheft oder in einer Leistungsvereinbarung geregelt.	
<b>Art. 23 Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern</b>	
Die Schulleitung entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme, bzw. Wegweisung von Schülerinnen und Schülern. Ihr Entscheid kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des EG BBG innert 30 Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.	
<b>6. Die Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>
<b>Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben</b>	<b>Art. 24 Zusammensetzung und Konstituierung</b>
<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, welches von diesen selbst delegiert wird. Bei weniger als drei Verbandsgemeinden stellt die einwohnerstärkere Gemeinde zwei Mitglieder. Bei mehr als fünf Verbandsgemeinden stellen die RPK der fünf einwohnerstärksten Gemeinden je ein Mitglied.	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.
<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.	<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst.
<sup>3</sup> Sie prüft zu Handen der Verbandsgemeinden Voranschlag, Jahresrechnung und allfällige besondere Abrechnungen sowie das Rechnungswesen des Verbandes nach den Bestimmungen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.	
	<b>Art. 25 Aufgaben</b>
	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
	<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
	<sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
<b>Art. 25 Beschlussfassung</b>	<b>Art. 26 Beschlussfassung</b>
Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stim-menden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

	<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
	<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
	<b>Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b>
	<sup>1</sup> Mit den Anträgen legt die Schulkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
	<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.
	<b>Art. 28 Prüfungsfristen</b>
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte mit finanziellen Folgen in der Regel innert 30 Tagen.
	<b>2.6. Prüfstelle</b>
	<b>Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle</b>
	<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
	<sup>2</sup> Sie erstattet der Schulkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
	<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
	<b>Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle</b>
	Die Schulkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
	<b>3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN</b>
	<b>Art. 31 Anstellungsbedingungen</b>
	<sup>1</sup> Für das Personal des Zweckverbands ist die Personalverordnung der Stadt Schlieren sinngemäss anwendbar.
	<sup>2</sup> Die Kompetenzen des Stadtrates kommen der Schulkommission zu.
	<b>Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen</b>
	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.
<b>III. VERBANDSHAUSHALT</b>	<b>4. VERBANDSHAUSHALT</b>
<b>Art. 26 Rechnungsführung</b>	<b>Art. 33 Finanzhaushalt</b>

1 Die Schulleitung ist für das Rechnungswesen des Verbandes nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt verantwortlich.	<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
2 Die Schulkommission kann im Rahmen des Stellenplans einen Verwalter oder eine Verwalterin anstellen oder im Auftragsverhältnis eine aussenstehende Fachperson beiziehen und diesen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.	<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Schulkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.
<b>Art. 27 Einnahmen</b>	<b>Art. 34 Einnahmen</b>
Die Einnahmen des Verbandes sind:	Die Einnahmen des Verbandes sind:
a) Beiträge des Kantons und des Bundes,	1. Beiträge des Bundes und des Kantons
b) Schülerbeiträge der Verbandsgemeinden	2. Schülerinnen- bzw. Schülerbeiträge der Verbandsgemeinden
c) Einwohnerbeiträge der Verbandsgemeinden,	3. Schülerinnen- bzw. Schülerbeiträge von Drittgemeinden
d) Elternbeiträge	4. Elternbeiträge
	5. Beiträge der Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres
<b>Art. 28 Schülerbeiträge der Verbandsgemeinden</b>	<b>Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten</b>
<sup>1</sup> Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung wird auf Grund der Zahl der in auf ihrem Gemeindegebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler auf die Verbandsgemeinden verteilt. Massgebend ist die Schülerzahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres.	<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der jährlich anfallenden Schülerinnen- bzw. Schülerbeiträge der Verbandsgemeinden getragen.
<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge werden in den Voranschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung von Vorschüssen verpflichtet.	
	<sup>2</sup> Verbleibende Ertragsüberschüsse des Zweckverbandes werden den Verbandsgemeinden im gleichen Verhältnis ausgeschüttet.
<b>Art. 29 Einwohnerbeiträge der Verbandsgemeinden</b>	
<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde leistet einen Mindestbeitrag von Fr. 5.00 pro Einwohnerin und Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres, welcher dem Schülerbeitrag angerechnet wird.	
<sup>2</sup> Die Schulkommission kann den Einwohnerbeitrag unter Vorbehalt der einstimmigen Genehmigung der Gemeindevorsteherschaften veränderten Verhältnissen anpassen.	

<b>Art. 30 Elternbeiträge</b>	
Die Eltern, bzw. Erziehungsverantwortlichen leisten für die unter ihrer Verantwortung stehenden, nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler einen Elternbeitrag, nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen.	
<b>Art. 31 Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden</b>	
<sup>1</sup> Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus den Nichtverbandsgemeinden richtet sich für Angebote des Berufsvorbereitungsjahres nach dem kantonalen Recht. Für die übrigen Angebote hat es mindestens den durchschnittlichen Vollkosten zu entsprechen.	
<sup>2</sup> Das Schulgeld wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.	
<b>Art. 32 Globalbudget</b>	
Die Schulkommission kann unter dem Vorbehalt der einstimmigen Genehmigung durch die Gemeindevorsteherchaften die Rechnungsführung nach den Bestimmungen über das Globalbudget einführen.	
	<b>Art. 36 Finanzierung der Investitionen</b>
	<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren.
	<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
	<b>Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b>
	<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt oder Austritt von Gemeinden.
	<sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.
	<b>Art. 38 Haftung</b>
	<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
	<sup>2</sup> Der Haftungsanteil ist für alle Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen.
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b>
<b>Art. 33 Aufsicht</b>	<b>Art. 39 Aufsicht</b>

Der Verband unterliegt der kantonalen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung, insbesondere des EG BBG.	Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
<b>Art. 34 Rechtsschutz</b>	<b>Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b>
<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
<sup>2</sup> Die Anfechtung von Beschlüssen bzw. Anordnungen von Verbandsorgane, die das Berufsvorbereitungsjahr betreffen, richtet sich nach den Bestimmungen des EG BBG.	<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Schulkommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Schulkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Schulkommission kann Rekurs erhoben werden.
<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 33 Aufsicht</b>	
Der Verband unterliegt der kantonalen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung, insbesondere des EG BBG.	
Art. 34 Rechtsschutz	
<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	
<sup>2</sup> Die Anfechtung von Beschlüssen bzw. Anordnungen von Verbandsorgane, die das Berufsvorbereitungsjahr betreffen, richtet sich nach den Bestimmungen des EG BBG.	
<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
	<b>6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b>
<b>Art. 35 Austritt</b>	<b>Art. 41 Austritt</b>
<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres, möglich.	<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die

	Schulkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.	<sup>2</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
<b>Art. 36 Auflösung</b>	<b>Art. 42 Auflösung</b>
<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.	<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
<sup>2</sup> Die Schulkommission bestimmt die Art der Liquidation.	<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Höhe der noch bestehenden Darlehen.
<b>Art. 37 Statutenänderung</b>	
<sup>1</sup> Diese Verbandsordnung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden.	
<sup>2</sup> Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, insbesondere des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.	
	<b>7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
	<b>Art. 43 Einführung eigener Haushalt</b>
	<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
	<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 Gemeindegesetz.
	<b>Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge</b>
	<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne eines Darlehens auf den Zweckverband übertragen.
	<sup>2</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 GG.
<b>Art. 38 Inkrafttreten</b>	<b>Art. 45 Inkrafttreten</b>
Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 13. Januar 1994 und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen von der Schulkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

	<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
	<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die bestehenden Statuten vom 27. September 2009 (Dietikon und Schlieren) / 17. Juni 2009 (Urdorf) aufgehoben.
<b>Art. 39 Übergangsbestimmungen</b>	
<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulkommission, eingeschlossen die beratenden, und der Rechnungsprüfungskommission bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt. Die Ersatzwahl bei Rücktritten während der Amtsperiode richtet sich nach neuem Recht.	
<sup>2</sup> Alle bestehenden Reglemente und Verordnungen bleiben in Kraft. Ihre Änderung richtet sich nach neuem Recht.	
Genehmigt an den Gemeindeabstimmungen in Dietikon und Schlieren vom 27. September 2009 und an der Schulgemeindeversammlung Urdorf vom 17. Juni 2009	Genehmigt an der Urnenabstimmung der Stadt Dietikon vom
	Genehmigt an der Urnenabstimmung der Stadt Schlieren vom
	Genehmigt an der Urnenabstimmung der Schulgemeinde Urdorf vom
	Genehmigt durch den Regierungsrat: